

STADT TROISDORF · Der Bürgermeister · Postfach 1761 · 53827 Troisdorf

Stadt Troisdorf  
Amt für Zentrales Gebäudemanagement  
Hr. Damaschek  
Kölner Str. 176  
53840 Troisdorf

**Amt für Stadtplanung und Bauordnung**  
Untere Denkmalbehörde

Bearbeiterin Beate von Berg  
Durchwahl (0 22 41) 900-466  
Zentrale (0 22 41) 900-0  
Telefax (0 22 41) 900-8466  
E-Mail vonBergB@troisdorf.de  
Zimmer 339

Ihre Nachricht vom  
Mein Zeichen 61-vBB

Datum 10.11.2020

Betreff: Vorläufige Unterschutzstellung des Objektes Larstraße 168

Sehr geehrter Herr Damaschek,

das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.3.1980 enthält die grundsätzliche Verpflichtung zum Erhalt, zur Instandhaltung und zur sinnvollen Nutzung der Denkmäler. Nach § 2 Abs. 1 DSchG NW sind Denkmäler Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für deren Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkscundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen. Die Schutzwirkung des Gesetzes erstreckt sich auf alle Denkmäler, die in die nach § 3 DSchG NW zu führende Denkmalliste der Kommunen eingetragen sind.

Gemäß § 4 Abs. 1 DSchG soll die Untere Denkmalbehörde die vorläufige Unterschutzstellung anordnen, sofern mit der Eintragung eines Objektes in die Denkmalliste zu rechnen ist. Die Anordnung bewirkt, dass dieses Denkmal bereits vor der Eintragung in die Denkmalliste unter den Schutz des Gesetzes gestellt ist.

Das im Eigentum der Stadt Troisdorf stehende Objekt Larstraße 168 in Troisdorf-Sieglar erfüllt aus den nachfolgend genannten Gründen die Voraussetzung für die spätere Eintragung in die Denkmalliste:

Das gemischt genutzte, repräsentative Eckhaus ist bedeutend für die Stadt Troisdorf als Zeugnis der Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse. Für seine Erhaltung und Nutzung liegen städtebauliche Gründe vor, da es sich um eine von drei nahezu baugleichen Eck-Gaststätten aus dem Anfang des 20. Jh. im historischen Ortskern des Stadtteils Sieglar handelt. Es liegen künstlerische Gründe vor, da das äußere Erscheinungsbild in wesentlichen Teilen unverändert erhalten ist. Dazu zählen insbesondere die dekorativen Elemente der Ziegelfassade und die original erhaltenen Fenster mit Wolfsrachenverschluss.

**STADT TROISDORF**  
Rathaus  
Kölner Straße 176  
53840 Troisdorf  
www.troisdorf.de

**Bankverbindungen**  
Kreissparkasse Köln  
IBAN DE61 3705 0299 0006 0010 93  
BIC COKSDE33XXX  
VR-Bank Rhein-Sieg eG  
IBAN DE33 3706 9520 1101 6950 14  
BIC GENODED1RST

**Öffnungszeiten**  
Mo: 7:30 – 12:30 Uhr und 13:30 – 19:00 Uhr  
Di, Do, und Fr: 7:30 – 12:30 Uhr  
Mi: geschlossen  
Vereinbarte Termine haben Vorrang.  
Termine nach Vereinbarung auch außerhalb der  
Öffnungszeiten möglich.

**Öffnungszeiten Bürgeramt**  
Mo: 7:30 – 12:30 Uhr und 13:30 – 19:00 Uhr  
Di, Mi, Do: 7:30 – 12:30 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr  
Fr: 7:30 – 12:30 Uhr

Im Übrigen verweise ich auf das beiliegend übersandte (vorläufige) Denkmalblatt, aus dem ich die weitere Beschreibung des Objektes zu entnehmen bitte.

Die Denkmaleigenschaft gemäß §2 Abs. 1 DSchG ist somit gegeben. Mit der vorläufigen Unterschutzstellung soll erreicht werden, dass evtl. anstehende Veränderungen am Objekt in Abstimmung mit den Denkmalbehörden erfolgen müssen. Die Anordnung wird den Eigentümern oder den sonstigen Nutzungsberechtigten mit diesem Schreiben zugestellt. Sie verliert ihre Wirksamkeit, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten das Verfahren zur Eintragung in die Denkmalliste eingeleitet wird.

Ziel des Verfahrens ist die Eintragung in die Denkmalliste von Amts wegen und im Benehmen mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland. Nach der gutachterlichen Stellungnahme durch das LVR-Amt und der Anhörung der Eigentümer wird die Eintragung dem Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Troisdorf zur Entscheidung vorgelegt.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

**Hiermit ordne ich an, dass das o.g. im Eigentum der Stadt Troisdorf stehende Baudenkmal gem. § 4 DSchG NW in Verbindung mit den §§ 1, 12 und 38 Buchstabe a) Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen (OBG NW) vorläufig als in die Denkmalliste eingetragen gilt (vorläufige Unterschutzstellung). Mit der vorläufigen Unterschutzstellung unterliegt das Objekt den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes.**

**Bereits aus der vorläufigen Unterschutzstellung ergibt sich für den Eigentümer und Nutzungsberechtigten insbesondere die Pflicht, das Denkmal instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit ihm das zumutbar ist (§ 7 DSchG NRW).**

**Darüber hinaus bedürfen die Beseitigung, Veränderung und Nutzungsänderung der Erlaubnis gem. § 9 DSchG NRW. Weitere wichtige Pflichten und Rechte (§§ 7-9, 26-28, 30-33, 35, 40 und 41) sind aus dem DSchG NRW ersichtlich.**

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, binnen eines Monats nach Bekanntgabe (bzw. nach Zustellung bei erfolgter Zustellung) des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere wird die Zahlungspflicht nicht aufgehoben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

